

Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

Siegmond Ehrmann (SPD): Durch die Föderalismusreform ist die Rahmenkompetenz des Bundes zum Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entfallen. Stattdessen hat der Bund jetzt nur noch eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen. Die Kompetenz erstreckt sich nicht auf Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Mit dem Entwurf eines Beamtenstatusgesetzes wird von dieser Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht, wobei das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Vorgesehen ist eine Vereinheitlichung und Modernisierung der statusrechtlichen Grundstrukturen, um die Mobilität insbesondere bei einem Dienstherrnwechsel zu gewährleisten. Dazu gehören Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses; Abordnungen und Versetzungen der Beamtinnen und Beamten zwischen den Ländern und zwischen dem Bund und den Ländern, Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen und länderübergreifende Umbildung von Körperschaften; Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses; statusprägende Pflichten der Beamtinnen und Beamten und Folgen der Nichterfüllung; wesentliche Rechte der Beamtinnen und Beamten; Bestimmung der Dienstherrnfähigkeit; Spannungs- und Verteidigungsfall und Verwendungen im Ausland.

Zur Berücksichtigung ihrer regionalen Besonderheiten werden den Ländern Gestaltungsspielräume eingeräumt.

Das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) wird mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes weitgehend aufgehoben. Kapitel II und § 135 BRRG bleiben zunächst bestehen und gelten nach Art. 125 a GG als Bundesrecht fort. Diese Vorschriften betreffen die einheitlich und unmittelbar geltenden Regelungen des BRRG, die für die Länder bereits weitgehend, aber noch nicht vollständig im Beamtenstatusgesetz enthalten sind und für den Bund bis zur Novellierung des Bundesbeamtengesetzes bzw. für die Länder bis zum Erlass eigener Vorschriften weitergelten.

Bei der Anhörung im Innenausschuss wurden von den Sachverständigen und Interessenvertretern teilweise weitergehende Regelungen des Beamtenstatusgesetzes vorgeschlagen. Würden diese Vorschläge übernommen, müsste damit gerechnet werden, dass der Bundesrat dem Gesetzentwurf nicht zustimmte, weil die Länder im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach deutlich gemacht haben, dass sie eine Einschränkung

ihrer Gestaltungsspielräume mehrheitlich nicht hinnehmen werden. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Innenausschuss beschränkt sich deshalb auf Regelungen, die vom Bundesrat gewünscht wurden oder sonst mit mehrheitlicher Zustimmung der Länder rechnen können.

Der Deutsche Beamtenbund vertritt allerdings die Auffassung, dass der Bund verpflichtet sei, seine Gesetzgebungsbefugnis weiter auszudehnen, als es in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen sei. Dabei handelt es sich allerdings um den untauglichen Versuch, die Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes durch eine Berufung auf Art. 33 Abs. 5 GG auszuhebeln. Festzuhalten bleibt, dass sich diese Vorschrift an Bund und Länder richtet, die sie jeweils bei der Regelung des Beamtenrechts in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beachten haben. Wer zur Gesetzgebung berufen ist, ergibt sich hingegen nicht aus dieser Vorschrift, sondern aus den kompetenzrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes. Das Beamtenstatusgesetz beruht auf einer konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, was nichts anderes bedeutet, als dass der Bund zur Gesetzgebung zwar befugt, aber nicht verpflichtet ist. Deshalb kann der Bund bei der Inanspruchnahme der Gesetzgebungsbefugnis selbstverständlich auch weniger regeln als er regeln dürfte. Wegen der Zustimmungsbedürftigkeit bleibt ihm auch gar nichts anderes übrig, als sich insoweit nach den mehrheitlichen Wünschen der Länder zu richten.